

24.09.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4268 vom 28. August 2020
der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/10782

Ein Jahr E-Scooter

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit einem Jahr rollen E-Scooter respektive Elektrokleinstfahrzeuge durch unsere Städte. Allein bis Anfang Dezember 2019 konnten 168 meldepflichtige Verkehrsunfälle und 1458 Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden. Mit ihrer Zulassung im Straßenverkehr war auch die Hoffnung verbunden, dass Bürger ihr Verkehrsverhalten dahingehend anpassen, dass umweltschädlichere Transportmittel durch E-Scooter substituiert werden. Fraglich ist jedoch, ob dies beobachtbar war oder aber Bürger primär gesündere und umweltfreundlichere Optionen der Fortbewegung (z. B. Fahrrad fahren oder zu Fuß gehen) durch E-Scooter ersetzt haben. 47,4 Prozent der Befragten einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des TÜV Rheinland sprachen sich dafür aus, dass den E-Scootern die Straßenverkehrszulassung entzogen werden sollte.¹ Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat und die Dekra haben nun einen Katalog mit elf Forderungen und Empfehlungen für mehr Sicherheit vorgelegt.² Nach einem Jahr der Beobachtung sei es jetzt an der Zeit, nachzubessern und zu handeln.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4268 mit Schreiben vom 24. September 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. *Wie viele meldepflichtige Verkehrsunfälle konnten bislang mit Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen registriert werden? Bitte gesonderte Werte je Unfallkategorie gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 25.08.08 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“ angeben.***

Nach Auswertung der Daten, die der Polizei Nordrhein-Westfalen am 10.09.2020 zur Verfügung standen, wurden zwischen dem 15.06.2019 und dem 30.06.2020 landesweit 437

¹ Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/e-scooter-knapp-die-haelfte-der-deutschen-will-sie-loswerden-16791052.html> (abgerufen am 24.06.2020)

² Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verkehrssicherheitsrat-fordert-alkoholtest-fuer-e-scooter-fahrer-16828768.html> (abgerufen am 24.06.2020)

Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen polizeilich registriert. Es wurden nur meldepflichtige Verkehrsunfälle gemäß Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) erfasst. Dabei handelt es sich um Verkehrsunfälle der Kategorien 1 bis 4.³ In die Auswertung eingeflossen sind auch Fahrzeuge, die die technischen Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) nicht gänzlich erfüllen und somit keine Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind. Hierunter fallen zum Beispiel Elektroroller mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h.

Seit dem 01.01.2020 werden Verkehrsunfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen bundesweit einheitlich nach drei elektrokleinstfahrzeugspezifischen Schlüsselnummern erfasst. Auch hier werden Fahrzeuge erfasst, die nicht dem §1 der eKFV entsprechen. Diese sind jedoch nicht identisch mit den im Jahr 2019 erfassten Fahrzeugen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsvoraussetzungen sind die beiden Halbjahre nicht in Gänze miteinander vergleichbar, Diskrepanzen im Datenmaterial zwischen den Erfassungszeiträumen 16.06.2019 bis 31.12.2019 und 01.01.2020 bis 30.06.2020 sind systemimmanent.

Die Gesamtanzahl der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen teilt sich wie folgt auf die Unfallkategorien auf:

Anzahl gesamt	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
437	0	77	357	3

2. In wie vielen Fällen waren die Elektrokleinstfahrzeugführenden diejenigen, die dem ersten Anschein nach die wesentlichste Ursache für den Unfall gesetzt haben und dementsprechend mit der Ordnungsnummer 01 versehen wurden?

Bei 437 Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen wurden in 338 Fällen die Elektrokleinstfahrzeugführenden mit der Ordnungsnummer 01 gekennzeichnet. Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache für den Verkehrsunfall gesetzt hat.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 eKFV konnten bislang in NRW registriert werden? Bitte die Ordnungswidrigkeiten nach den Punkten 1 bis 9 von § 14 eKFV respektive den zugehörigen Tatbestandsnummern aufschlüsseln.

Zwischen dem 15.06.2019 und dem 30.06.2020 wurden durch die Polizei Nordrhein-Westfalen insgesamt 2.478 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen registriert.

³ Zur Einteilung von Verkehrsunfällen in Unfallkategorien siehe Anlage 2 zum Runderlass des Innenministeriums vom 25.08.2008 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen.“

Die Tatbestände⁴ stellen sich wie folgt dar:

Tatbestandsnummer	Anzahl Fälle
602006	20
602012	0
602018	1
602024	1
602118	189
602124	23
602130	15
602030	1
602136	4
602036	0
602142	2
602042	0
602048	6
602606	34
602612	5
602148	0
602154	0
608000	855
608006	1
610100	1196
610101	28
610102	9
610103	9
610106	13
610107	0
610108	0
610109	2
611000	0
611006	8
611100	6
611101	3
611102	0
611103	0
611012	5
611013	0
611014	0
611018	0
611019	1
611020	0
611024	27
611025	0
611026	2
829000	3
829100	9

⁴ Tatbestandsnummer nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Substitution umweltschädlicherer Transportmittel durch E-Scooter vor?

Der Landesregierung liegen keine Daten vor, die eine Aussage zur Substitution umweltschädlicherer Transportmittel durch Elektrokleinstfahrzeuge erlauben. Im Rahmen der Evaluierung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen über einen Zeitraum von drei Jahren wird unter anderem eine Analyse von Nutzermerkmalen/-gewohnheiten und Nutzungszweck durchgeführt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat angekündigt, bis Ende 2020 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen.

5. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung nach einjähriger Beobachtungszeit Nachbesserungsbedarf an der aktuellen Rechtslage?

Die Landesregierung verfolgt zurzeit keine Bestrebungen, auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken.